



Landeshauptstadt Düsseldorf Ordnungsamt

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/3, 40200 Düsseldorf

Herrn
Wolfgang Klosterhalfen
In der Donk 30
40599 Düsseldorf

Sondernutzung

Aufstellen eines Informationsstandes (Verein) Bibelkritik, Kirchenkritik, Staatskritik

Der öffentliche Straßenraum darf wie folgt in Anspruch genommen werden:

Nutzungszeitraum 16.04.2026 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie 17.04.2026 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, sowie 18.04.2026 von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr					
Lage Schadowstraße 48					
Ort Fußgängerzone (Z)	Länge 3,10 m	Breite 1,30 m	Fläche 4,0300 qm	Stück 0	Gebührenzone 1
Vertragsgegenstand (bitte immer angeben) 5321 0000 2022 1619			Gebühren 50,00 EUR		

Hiermit wird Ihnen die erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt, unter den aufgeführten Auflagen und Bedingungen gemäß der §§ 46 und 47 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den vorbezeichneten öffentlichen Straßenraum im angegebenen Zeitraum in Anspruch zu nehmen.

Für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festgesetzt.

Den aufgeführten Gesamtbetrag überweisen Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides unter Angabe des Vertragsgegenstandes auf das angegebene Konto.

Zahlungsverzug kann zur zwangsweisen Einziehung der Gebühren und ggf. zum Widerruf der Ausnahmegenehmigung führen.

Landeshauptstadt Düsseldorf

Der
Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Gewerberechtliche
Angelegenheiten
Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Kontakt

Frau Zerhusen

Zimmer

1.10

Telefon

0211.89-28469

Fax

0211.89-29239

E-Mail

sondernutzung.ordnungsamt@
duesseldorf.de

Datum

16.04.2026

AZ

32/32-10694/26

Telefonzentrale

0211/89-91

Internet

www.duesseldorf.de/
ordnungsamt

Sprechzeiten

Montag bis Freitag
8.00 bis 12.30 Uhr

Bus, Bahn, U-Bahn

Hauptbahnhof

Bankkonto

Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005
0110 0010 0004 95
BIC DUSSEDEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727

Folgende Gebührensätze werden festgesetzt:

Verwaltungsgebühr	50,00
<hr/>	
Summe Verwaltungsgebühren:	50,00

Besondere Auflagen und Bedingungen:

1. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle in den öffentlichen Straßenraum eingebrachten Gegenstände (bspw. Sonnenschirme, Zelte, Pavillons, Kundenstopper etc.), die keiner Gebrauchsabnahme nach § 78 BauO NRW unterliegen, standsicher, auch im Falle eines Unwetters, aufgestellt sind (vgl. § 3 BauO NRW)..
2. Der Verkauf von Produkten jeglicher Art im öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig.
3. Die Fußgängerzone darf zum Be- und Entladen (Auf- und Abbau-logistische Zwecke) auch außerhalb der Ladezeiten (Montag bis Freitag 05:00-11:30 Uhr und Samstag von 05:00 bis 09:00 Uhr) befahren werden. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen auf den genehmigten Flächen ist nicht zulässig sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt wurde.
4. Das Überbauen (auch im Luftraum) oder Zustellen von taktilen Bodenleitlinien (Blindenleitlinien) ist nicht zulässig. Es ist ein Abstand von mindestens 60 cm einzuhalten.
5. Denkmäler sowie Kunstwerke (Uecker-Nagel Kö-Bogen, Johannes-Rau-Statue Johannes-Rau-Platz / Apolloplatz, Bodendenkmal Gericusplatz etc.) sind in einem Abstand von mindestens 5,00 m zu allen Seiten von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Auch Befestigungen aller Art wie z.B. Spannseile dürfen an diesen nicht angebracht werden.
6. Für Polizei- und Rettungsfahrzeuge ist eine Durchfahrt von mindestens 4,50 m ständig freizuhalten.

Grundsätzliche Auflagen und Bedingungen:

1. Die Informationsstände dürfen nur auf reinen Gehwegen oder in Fußgängerzonen errichtet werden.
2. Auf reinen Gehwegen ist für Fußgänger eine Restbreite von mindestens 2,50 m freizuhalten.
3. Das Überbauen (auch im Luftraum) oder Zustellen von taktilen Bodenleitlinien (Blindenleitlinien) ist nicht zulässig. Es ist ein Abstand von mindestens 60 cm einzuhalten.
4. In **Fußgängerzonen** sowie auf Gehwegen der **Schadowstraße, Königsallee, Nordstraße und Münsterstraße** ist eine Restbreite von mindestens 4,00 m freizuhalten. Sind in diesen Bereichen Baumscheiben vorhanden, ist der Stand in deren Verlängerung aufzustellen.
5. Notausgänge, Schaufenster und Eingänge **sowie Rettungswege** sind freizuhalten.
6. Sollte der ausgesuchte Platz bereits belegt sein, ist ein Standort in einer Entfernung - je nach Örtlichkeit- von mindestens 5,00 m einzunehmen. Auch ansonsten ist größtmögliche gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.
7. Den Weisungen der Polizei, Mitarbeitern des Amtes für Verkehrsmanagement oder des Ordnungsamtes ist Folge zu leisten.
8. Evtl. Beschädigungen, die auf die Errichtung des Informationsstandes zurückzuführen sind, gehen zu Ihren Lasten. Nach Durchführung des Informationsstandes ist für eine ordnungsgemäße Reinigung des Straßenraumes zu sorgen.
9. In Fußgängerzonen dürfen Informationsstände erst nach den Ladezeiten (Montag bis Freitag 5.00 Uhr bis 11.30 Uhr, Samstag, 5.00 Uhr bis 09.00 Uhr) aufgestellt werden.
10. Das Aufstellen von Informationsständen auf Wochenmärkten bedarf der Zustimmung der Marktverwaltung. Liegt diese nicht vor, dürfen Stände nur außerhalb der Marktfläche aufgestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig